



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sautens vom 02.12.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundsteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Sautens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60 Euro. Für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird, pro Jahr 110 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 25 Euro.

(3) Für Blindenführerhunde sowie Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Auf Antrag können Hundehalter um Befreiung von der Hundesteuer ansuchen, wenn es sich um

a) einen Diensthund staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden, handelt. Als Nachweis über den Einsatz als Diensthund ist eine Bestätigung der vorgesetzten Dienststelle beizubringen.

b) einen Sanitäts- und Lawinenhund im Dienst einer anerkannten Rettungsorganisation handelt bzw. einen auf Schweiß geprüften Gebrauchs- bzw. Jagdhund (pro Jagdpachtgebiet). Die vorgeschriebene Prüfung muss mit Erfolg abgelegt sein und ein Nachweis darüber und über den Einsatz vorgelegt werden.

Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich. Den Wegfall der Voraussetzung der Befreiung hat der Hundehalter binnen einen Monat der Gemeinde Sautens bekannt zu geben.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhandengekommen oder verendet ist. Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der 3. Quartalsvorschreibung jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Kennzeichnung, Steuermarken und Hundeverzeichnis

1. Die Gemeinde hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Abgabepflicht besteht, in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
2. Zu Kontrollzwecken und für die Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Dafür sind nur die amtlichen, von der Gemeinde ausgegebenen Hundemarken zu verwenden. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde diese Marken außerhalb des Hauses bzw. Betriebes an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr sichtbar tragen.
3. Die Hundemarke hat die Bezeichnung Sautens und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der Gemeinde eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerordnung der Gemeinde Sautens vom 13.07.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Manfred Köll

